

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zehnte Plenarsitzung vom 16. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

### Behnte Plenarsitzung vom 16. Mai.

Ein Abgeordneter erhält das Wort, um einen  
das Predigerseminar in Heidelberg  
betreffenden Antrag zu stellen und zu begründen. Er äußerte  
sich dahin:

Er habe gehofft, über den Gegenstand, den er zur Sprache  
bringe, vom evangelischen Oberkirchenrath eine Vorlage an die  
Synode gemacht zu sehen. Jedensfalls sey er dessen werth und  
er rechne deswegen auf allgemeinen Anklang. Vor allen Din-  
gen fühle er sich verpflichtet, den Lehrern des Seminars in  
seinem Namen und im Namen seines Bezirks seinen Dank ab-  
zustatten für ihre von so vielem Segen begleitete Wirksamkeit,  
die an der jüngern Geistlichkeit, die aus der Anstalt hervor-  
gehe, wahrzunehmen sey. Dies sey die allgemeine Stimme  
des Oberlandes. (Andere Abgeordnete aus verschiedenen Ge-  
genden des Landes stimmten bei.)

Er habe jedoch die Ueberzeugung, daß diese Anstalt doppelt  
segensreich wirken würde, wenn die Anordnungen derselben, dem  
Wirken der Lehrer mehr zur Hand gehend, dem Zweck derselben  
mehr entsprechend wären. Unbestreitbar sey der Hauptzweck  
kein anderer, als die jüngere Geistlichkeit in dem Seminarium  
in den ganzen Umfang ihres Berufs möglichst vollständig ein-  
zuführen. Solches könne aber nimmermehr auf die rechte Weise  
geschehen, so lange die Vorbereitung zum geistlichen Amt, wie sie

in der in Frage gestellten Anstalt stattfinden, durch die vorzugsweise alle ängstliche Reflexionen der Seminaristen auf das erst nach dem Seminarjahr folgende theologische Staatsexamen in den Hintergrund gedrängt würden. Das sey die Erfahrung Aller, daß der Gedanke an eine solche Prüfung in der Zeit unmittelbar vor derselben Alles Andere beeinträchtigt und dies müsse somit auch bezüglich auf die Seminararbeiten der Fall seyn. Außerdem sey es für die Glieder dieser Anstalt etwas ganz Anderes, wenn sie, durch das Examen dem Kreis der Studirenden enthoben, als Candidaten des Predigtamts der unmittelbaren Vorbereitung auf ihren heiligen Beruf sich in der rechten Weise hinzugeben vermöchten. Er halte es für einen Mißstand, daß Leute, von denen man noch gar nicht wüßte, ob sie sich für das geistliche Amt eignen, in diese Anstalt träten. Zugleich müßten aber die Lehrer, welche in dem Seminarium zu wirken haben, — sofern dies mit Erfolg geschehen solle — eine möglichst genaue Kenntniß ihrer wissenschaftlichen Befähigung vorher erhalten können. Darum stelle er den Antrag:

- 1) daß das theologische Staatsexamen stets vor dem Eintritt in das Predigerseminarium stattfinden und bei demselben der jeweilige Director dieser Anstalt theilhaftig seyn solle.

Es sey ferner unbestreitbar wichtig, daß die Vorbereitung zum geistlichen Amt in einer derartigen Anstalt durch das Zusammenleben der ihr anvertrauten jungen Männer unter der Aufsicht der Lehrer gefördert werde. Schon in den Statuten des Seminars sey daher ein Convict in Aussicht gestellt, und der gegenwärtige Director habe die Nothwendigkeit eines solchen in seiner Schrift bei der Eröffnung der Anstalt so schlagend dargethan, daß es einer weitem Begründung nicht wohl bedürfe. Er stelle daher den weitem Antrag:

- 2) Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Gründung eines Convictes schreiten.

Zudem sey das Seminar eine kirchliche Anstalt, und wenn er nur wünschen könne, daß sich die Kirche und die Kirchenbehörden in das Wesen und Leben der Universtitäten nicht

mischten, so müsse er um so bestimmter den Wunsch aussprechen, daß die Anstalt zur unmittelbaren Bildung der evangelisch-protestantischen Kirchendiener in Baden unter die Aufsicht der Kirche gestellt sey. Wohl sey der obersten Kirchenbehörde ein gewisser Einfluß auf die Anstalt in den Statuten gesichert; ob dieses der richtige und genügende sey oder nicht, darüber wolle er sich um so weniger ein Urtheil erlauben, als ihm die Stellung jener Behörde zur Regierung noch immer eine noch nicht ganz klare zu seyn scheine. Jedenfalls würden der Generalsynode eine Reihe von Dingen vorgelegt, die in ihrer Beziehung zum inneren Leben der Kirche gewiß minder wichtig seyen, als die Wirksamkeit des Predigerseminars. Daher stellte er den Antrag:

- 3) daß der Generalsynode jedesmal nicht nur ein Bericht über den ganzen Zustand des Seminars vorgelegt, sondern auch der jeweilige Director desselben als solcher ständiges Mitglied derselben werde.

Endlich gehe aus den oben angeführten Gründen sein letzter Antrag dahin:

- 4) daß die Statuten des Predigerseminars nicht ohne Zustimmung der Generalsynode abgeändert werden sollen.

Zum Schluß empfiehlt der Sprecher nochmals seine gestellten Anträge zur reiflichsten Erwägung. Die Sache, die er in Frage gestellt, sey ihm eine Sache von der größten Wichtigkeit, denn die Eindrücke, welche die jüngere Generation der Geistlichen in dieser Anstalt empfinde, seyen nothwendig tief, ja unauslöschlich. Man könne wohl sagen, daß in ihnen größtentheils die Zukunft der protestantischen Kirche des Landes ruhe.

Diese Anträge, von vielen Seiten unterstützt, wurden einer besondern Commission zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte einen vom evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Vortrag über

die Berichtigung des Verzeichnisses der sogenannten, in der Kirchentheilung von

1706 bis 1714 durchgefallenen, vormalß  
reformirten Gemeinden

der Synode vorlegen lassen. Nach Höchst dessen Willen sollte, nachdem sie von dem Stand der Sache in Kenntniß gesetzt, sofort der Entwurf einer neuen Classification der vorzugsweise berechtigten und durchgefallenen Gemeinden mit derselben vorbereitet, jedoch die Abänderung oder Ergänzung der betreffenden Beilage der Unionsurkunde in dieser Beziehung erst nach Anhörung der Betheiligten und soweit erforderlich in Folge ihrer Anerkennung, oder aber, bei entstehendem Widerspruch, nach vorgängiger Entscheidung der competenten Staatsbehörden, eingeleitet, sodann seiner Zeit von der Generalsynode durch Nachtrag zur Unionsurkunde beurkundet werden.

Wir entnehmen dem obengenannten Vortrag nachfolgende, für die Beurtheilung dieser Sache wichtige Notizen:

Die von dem Kurfürsten der Pfalz, Johann Wilhelm, unterm 21. Nov. 1705 erlassene Religionsdeclaration setzt §. 24, 25, 26 seqq. fest: Daß alle reformirten pfälzer Gemeinden, welche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfarrgüter, Renten und Zinsen, welche sie im Jahr 1685 besaßen und inne hatten, zu  $\frac{2}{7}$  an die katholischen abtreten müssen. Diejenigen evangelischen Gemeinden, welche bei der Theilung im Besitze ihrer Kirchen, Schulen u. blieben, sind die berechtigten, diejenigen, welche sie an die Katholiken abtreten mußten, sind die ausgefallenen.

Die berechtigten Gemeinden haben vorzugsweise Ansprüche an den unterländer, vormalß reformirten Kirchenfond, die Kirchen u. derselben werden von diesem Fond erbaut und unterhalten. Die ausgefallenen Gemeinden haben sich theilweise wieder Kirchen u. aus eigenen Mitteln und Collecten erbaut und unterhalten. Die Unionsurkunde enthält zu der Beilage D. ein Verzeichniß dieser berechtigten und ausgefallenen Gemeinden, und da von mehreren Seiten die nachträgliche Aufnahme einiger Gemeinden, so wie die vorzugsweise Berechtigung einiger andern unter den ausgefallenen stehenden und umgekehrt in Antrag gebracht worden, so wird eine Prüfung dieses Verzeichnisses nöthig. (Schluß folgt.)